

mehr allerlei neue Perspektiven. Es gilt lediglich, diesem brauchbaren Werbemittel weitere gute Seiten abzugewinnen, vornehmlich die ganze Frage von der ästhetischen Seite einer entsprechenden tiefgründigen Würdigung zu unterziehen, die Erfahrungen auf diesem Gebiete zu sammeln und der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Dann wird es sich zeigen, daß Buchreklame und Buchkultur durchaus keine spröden Elemente sind, sondern daß sich auch beim Reklamestreifen das Schöne mit dem Nützlichen verbinden läßt.

Die neue Postordnung.

Am 1. Januar 1922 ist eine neue Postordnung in Kraft getreten, die für das gesamte Postgebiet des Deutschen Reiches gilt. Die bisherigen Postordnungen, nämlich die Postordnung für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917, die Postordnung für Bayern vom 24. März 1917 und die Postordnung für Württemberg vom 12. September 1917 sind aufgehoben.

Nachstehend veröffentlichen wir die durch die neue Postordnung eingetretenen wesentlichen Änderungen; wir behalten uns vor, den einen oder den andern Punkt später ausführlicher zu behandeln.

Außenseite.

Der Absender soll auf der Außenseite seinen Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung angeben, ein Zwang, diese Angaben zu machen, besteht aber nur bei Päckchen, Paketen, Wertbriefen, Bahnhofsbriefen, Briefen mit Zustellungsurkunden, Sendungen mit Nachnahmen; es dürfen außerdem die Fernsprechnummer, die Telegrammadresse, der Telegrammschlüssel, Postfach- und Bankkonto angegeben werden.

Aufschrift.

Die Aufschrift der Briefsendungen muß den Längsseiten des Umschlags usw. gleichgerichtet sein.

Frankozwang.

Frankozwang besteht für Drucksachenkarten, Drucksachen, Bücherzettel, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen, Pakete, Wertsendungen, Postanweisungen, Postaufträge und Nachnahmesendungen.

Nichtfreigemachte Sendungen werden nicht befördert.

Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen bis zum Gewicht von 250 g, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; über 250 g schwere Sendungen werden, falls sie unzulässig sind, nicht befördert. Drucksachen in Kartenform, die den Bestimmungen für Drucksachen nicht genügen, unterliegen der Postkartengebühr, sofern sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen (diese Bestimmung wird auch auf unzulässige Bücherzettel angewendet; eine Erstattung des StraSPORTOS an den Absender findet nicht statt).

Postkarten.

Der Ausdruck »Postkarte« ist nicht erforderlich.

Drucksachen.

Die als Drucksache zu versendenden durch ein mechanisches Verfahren hergestellten Abzüge müssen als mechanische Vervielfältigungen deutlich erkennbar sein.

Blindenschriftsendungen dürfen Schriften in gewöhnlichem Druck beigelegt sein.

Drucksachenkarten sind zulässig, sie dürfen in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen Postkarten abweichen und die Höchstmaße von 15,7×10,7 cm nicht überschreiten. Die Versendung unter Umschlag oder Band ist nicht gestattet. Antwortkarten dürfen nicht mit ihnen verbunden sein; Doppel- oder mehrteilige Drucksachenkarten sind nicht zulässig.

Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, sind mit 40 Pf. zu frankieren.

Die Bestimmungen über Korrekturen sind etwas anders gefaßt, sie lauten jetzt: Es ist zulässig, Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beigelegen, in den Rogen Änderungen und Zusätze zu machen, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, und solche Zusätze auch auf besonderen Zetteln anzubringen.

In Empfangsbestätigungen über Wertsendungen oder Geldbeträge darf jeder Betrag handschriftlich oder mechanisch angegeben werden; unstatthaft ist aber die Hinzufügung des Datums.

Die Vorschriften über die Beifügung einer Widmung oder einer Rechnung in Bücher sendungen sind ebenfalls anders gefaßt; nachstehend geben wir den neuen Wortlaut wieder: Es ist zulässig, auf Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Lichtbilder, Etiche, Notizen und überhaupt auf alle gedruckten, gestochenen, lithographierten oder autographierten literarischen oder künstlerischen Erzeugnisse eine einfache handschriftliche Widmung zu schreiben, die Rechnung beigelegen und diese mit

handschriftlichen oder mechanischen Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen selbständigen Mitteilung haben.

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

Die neuen Vorschriften sind für den Verlag etwas günstiger. Drucksachen, die den Zeitungen und Zeitschriften beigelegt werden sollen und nicht als gewöhnliche Zeitungsbeilagen angesehen werden können, werden unter folgenden Bedingungen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zugelassen. Sie müssen den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen und sich in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen eignen. Die Post bestimmt, was als ein oder als mehrere Beilagestücke zu gelten hat und wie die Beilagen den Zeitungen und Zeitschriften beigelegt sind.

Die Gebühr beträgt 10 Pf. für je 25 g jedes einzelnen Beilagestücks.

Der Verleger hat jede Versendung bei der Verlagspostanstalt unter Entrichtung der Gebühren vorher anzumelden. Bei Berechnung der Gebühr gilt als Regel, daß die Beilage der ganzen Postauslage der Zeitung oder Zeitschrift beigelegt wird; ist sie ausnahmsweise nur einem Teil der Postauslage beigelegt, so ist die Gebühr nur für diesen Teil zu entrichten. In derartigen Fällen hat der Verleger bei Einlieferung die bei den Postanstalten zu erfahrenden besonderen Bestimmungen einzuhalten.

Päckchen.

Als Päckchen gegen ermäßigte Gebühr werden verschlossene Sendungen zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Briefliche Mitteilungen können eingelegt werden. Die Sendungen dürfen 25 cm lang, 15 cm breit und 10 cm hoch oder in Rollenform 30 cm lang und 15 cm hoch sein. Geringe Überschreitungen in der einen Richtung auf Kosten der anderen sind erlaubt, doch muß das Höchstmaß des Rauminhalts eingehalten werden.

Die Aufschrift muß den Vermerk »Päckchen« enthalten, sie kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgellebt oder sonst haltbar befestigt sein. Die Benutzung von Fahnen für die Aufschrift ist nicht gestattet.

Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme, das Verlangen eines Rückscheins und der Vermerk »postlagernd« sind bei Päckchen unzulässig. Höchstgewicht 1 kg.

Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

Für verlorene oder beschädigte Päckchen wird kein Ersatz geleistet.

Pakete.

Die Versendung bis zu drei Paketen auf eine Paketkarte ist nicht mehr gestattet; jedem Paket ist eine Paketkarte beigegeben. Ein Doppel der Aufschrift ist in das Paket selbst obenauf zu legen.

Höchstgewicht 20 kg.

Zeitungs pakete.

Als Zeitungspakete, die zu ermäßigter Gebühr befördert werden, gelten Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, vom Verleger oder in seinem Auftrage von einer Druckerei abgefaßt werden, nicht durch Lackiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sind und über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gedruckten Bezeichnung »Zeitungen, Zeitschriften« tragen; derselbe Vermerk muß auf der Paketkarte stehen. Pakete, in die außer Zeitungen oder Zeitschriften noch andere Gegenstände, z. B. handschriftliche oder gedruckte Mitteilungen, Rundschreiben, Rechnungen u. dgl. eingelegt werden, oder die sonst den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, unterliegen der Gebühr für gewöhnliche Pakete. Die Postanstalten sind berechtigt, zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle das Öffnen der Zeitungspakete zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

Wertsendungen.

Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, in Reichswährung in Ziffern anzugeben; bei Paketen bis 500 M. hat die Angabe des Werts in der Paketaufschrift zu unterbleiben. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.

Postaufträge.

Die Post kann beauftragt werden, Beträge bis 5000 M. einschließlich einzuziehen.

Nachnahmesendungen.

Postnachnahme ist bis 5000 Mark einschließlich bei Briefsendungen und bei Paketen zulässig. Ausgenommen sind Päckchen, Zeitungspakete, Bahnhofsbriefe und Briefe mit Zustellungsurkunde. Die Nachnahmebelastung gilt nicht als Wertangabe.

Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender durch Postanweisung übermittelt werden soll, müssen in der Aufschrift den Vermerk enthalten: »Nachnahme . . . Mark . . . Pf.« (Mark-